

## **Hat Ihr Unternehmen an die Künstlersozialabgabe gedacht?**

**Unabhängig von seiner Rechtsform hat jedes Unternehmen, welches künstlerische oder publizistische Leistungen in Anspruch nimmt, eine gesetzlich festgelegte Künstlersozialabgabe auf alle gezahlten Entgelte in diesen Bereichen zu leisten. Dadurch gewährleistet der Gesetzgeber, dass selbständige Künstler und Publizisten einen ähnlichen Schutz der gesetzlichen Sozialversicherung genießen, wie Arbeitnehmer. In der Praxis wissen allerdings nur die wenigsten Unternehmen in Deutschland von dieser Gesetzgebung.**

In Zusammenarbeit mit Agenturen übernimmt diese Abgabe im Regelfall die Agentur, die prozentual auf Gehälter, Honorare oder Tantiemen von angestellten oder freien, Künstlern, Designern, Textern oder Journalisten aufgeschlagen wird. Aber auch hier kommt es letztendlich immer wieder auf das Kleingedruckte in Verträgen an.

Seit Juli 2007 ist nun die Deutsche Rentenversicherung für die Prüfung der Künstlersozialabgabepflicht bei Arbeitgebern zuständig. Damit ist eine Überprüfung in jedem Marketing-aktiven oder werbetreibenden Unternehmen früher oder später unumgänglich geworden.

Aus gegebenem Anlass haben wir im Folgenden noch einmal die wichtigsten Fragen zur Künstlersozialabgabepflicht für Sie zusammengefasst:

### **Was ist die Künstlersozialabgabe und wie hoch ist sie?**

Das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) und die vom Gesetzgeber mit der Umsetzung dieses Gesetzes beauftragte Künstlersozialkasse (KSK) sorgen dafür, dass selbständige Künstler und Publizisten einen ähnlichen Schutz der gesetzlichen Sozialversicherung genießen wie Arbeitnehmer. Sie ist selbst kein Leistungsträger, sondern sie bezuschusst die Beiträge ihrer Mitglieder zu einer Krankenversicherung freier Wahl und zur gesetzlichen Renten- und Pflegeversicherung. Selbständigen Künstlern und Publizisten, die in der KSK sind, steht der gesamte gesetzliche Leistungskatalog zu. Sie müssen dafür aber nur die Hälfte der jeweils fälligen Beiträge aus eigener Tasche zahlen, die KSK stockt die Beträge auf aus einem Zuschuss des Bundes (20 %) und aus Sozialabgaben von Unternehmen (30 %), die Kunst und Publizistik verwerten. Die Künstlersozialabgabe stellt daher den "Quasi-Arbeitgeberanteil" dar.

Der einheitliche Abgabesatz wird jährlich nach dem aufzubringenden Beitragsvolumen vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales ermittelt und festgesetzt.

<b>Jahr</b>	<b>2001</b>	<b>2002</b>	<b>2003</b>	<b>2004</b>	<b>2005</b>	<b>2006</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>
<b>Abgabesatz</b>	<b>3,9 %</b>	<b>3,8%</b>	<b>3,8%</b>	<b>4,3 %</b>	<b>5,8 %</b>	<b>5,5 %</b>	<b>5,1 %</b>	<b>4,9 %</b>

### **Wer ist künstlersozialabgabepflichtig?**

Betroffen sind alle Unternehmer, unabhängig von Ihrer Rechtsform. Darunter fallen:

- Die typischen Verwerter künstlerischer und publizistischer Leistungen wie etwa Verlage, TV-Sender, Musikproduzenten, Werbeagenturen usw.
- Die sogenannten Eigenwerber, also die Unternehmen, die für Ihre Zwecke Werbung betreiben, z.B. Werbeprospekte, Gestaltung Homepage oder Visitenkarten, Briefpapier etc.
- Die Generalklausel, welche als Auffangtatbestand alle Unternehmen erfasst, die regelmäßig Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen, um im Zusammenhang mit der Nutzung Einnahmen zu erzielen. Eine Regelmäßigkeit liegt vor, wenn mehr als drei

Veranstaltungen im Kalenderjahr durchgeführt werden und dabei Künstler oder Publizisten auftreten

### **Worauf ist die Künstlersozialabgabe zu zahlen?**

Die Künstlersozialabgabe ist auf alle Entgelte (z. B. Gagen, Honorare, Tantieme) zu zahlen, die an selbständige Künstler oder Publizisten gezahlt werden. Dazu gehören auch alle Nebenkosten, z. B. Telefon- und Materialkosten.

Nicht zur Bemessungsgrundlage gehören:

- die gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer
- Zahlungen an urheberrechtliche Verwertungsgesellschaften (z.B. Gema)
- Reisekosten und andere steuerfreie Aufwandsentschädigungen, die dem Künstler im Rahmen der steuerlichen Freibeträge erstattet werden

### **Wer ist Künstler oder Publizist im Sinne des Künstlersozialversicherungsgesetzes?**

Künstler ist, wer Musik, darstellende oder bildende Kunst selbständig schafft, ausübt oder lehrt.

Es spielt für die Abgabepflicht keine Rolle, ob der Künstler oder Publizist in der Künstlersozialversicherung versichert ist oder nicht. Auch wenn der Künstler ständig im Ausland tätig ist oder im Ausland seinen Wohnsitz hat, besteht für das beauftragende Unternehmen Abgabepflicht.

Nicht abgabepflichtig sind dagegen Zahlungen an juristische Personen, wie z. B. eine GmbH, da diese nicht selbständig tätig sind.

### **Beteiligung mehrerer Unternehmer - Wer ist meldepflichtig?**

Oft sind verschiedene Unternehmer z.B. als Management, Agentur, Vermittler, Tournee-Veranstalter und örtlicher Veranstalter an einer Veranstaltung beteiligt. Es stellt sich dann die Frage, wer die Künstlersozialabgabe zu entrichten hat.

Grundsätzlich gilt, dass die Künstlersozialabgabe nur einmal zu zahlen ist. Entscheidend sind stets die vertraglichen Verhältnisse. Die Abgabepflicht für eine Veranstaltung liegt grundsätzlich bei dem Unternehmer, der die direkten vertraglichen Beziehungen zu dem Künstler unterhält.

### **Wie funktioniert das Verfahren mit der Künstlersozialkasse?**

Alle Unternehmen, die mit Künstlern und Publizisten zusammenarbeiten und zum abgabepflichtigen Personenkreis gehören, müssen sich selbst und ohne besondere Aufforderung bei der Künstlersozialkasse melden. Es besteht eine gesetzliche Meldepflicht!

Das Gesetz bestimmt, dass alle im Laufe eines Jahres an Künstlern und Publizisten gezahlte Entgelte inklusive Nebenkosten von den Unternehmen aufzuzeichnen sind. Bis zum 31.03. des Folgejahres sind die Gesamtbeträge an die Künstlersozialkasse zu melden.

Aufgrund der Abrechnung für das Vorjahr berechnet die Künstlersozialkasse monatliche Vorauszahlungen für das laufende Jahr (ein Zwölftel der Entgeltsumme des Vorjahres multipliziert mit dem aktuellen Abgabesatz).

Unternehmen, die sich erstmals bei der Künstlersozialkasse melden und bereits seit längerem aktiv sind, müssen rückwirkend Künstlersozialabgabe zahlen. Die Künstlersozialabgabe wird für einen Zeitraum von 5 Jahren nacherhoben. Wer seiner Meldepflicht bewusst nicht nachkommt, muss mit einer weitergehenden rückwirkenden Inanspruchnahme rechnen. Zudem sieht das Gesetz ein Bußgeld von bis zu 50.000 EUR für diejenigen Unternehmen vor, die Ihrer Meldepflicht nicht nachkommen.

*Die Information zu diesem Artikel wurde von unserem Partnerunternehmen der Steuerberatersozietät Sander Fiedler, Berlin zusammengestellt. Bei weiteren Fragen zur Künstlersozialabgabepflicht können Sie sich auch gerne an Steuerberater Dietrich Sander ([sander@sander-fiedler.de](mailto:sander@sander-fiedler.de)) oder an die Künstlersozialkasse selbst wenden ([www.kuenstlersozialkasse.de](http://www.kuenstlersozialkasse.de)).*